

Klubstatut

§ 1

Grundlagen sozialdemokratischer Gemeindearbeit

- (1) Die sozialdemokratische Gemeindearbeit orientiert sich an den im Parteiprogramm wiedergegebenen Grundsätzen der Sozialdemokratischen Partei Österreichs, den Leitlinien für eine sozialdemokratische Kommunalpolitik.
- (2) Auf Landesebene nimmt der Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich die Interessen der sozialdemokratischen Gemeindemandatare wahr.
- (3) Beschlüsse des Landesverbandes bzw. der Bezirksverbände oder dort getroffene Vereinbarungen, die mehrere Gemeinden betreffen, sind für die sozialdemokratischen Gemeinderatsklubs bindend.

§2

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates, die von der SPÖ nominiert werden, bilden den Klub sozialdemokratischer Gemeinderäte, im folgenden Klub genannt. Der Klub ist für ihre Tätigkeit dem Ortsausschuss und der Mitgliederversammlung der Ortsorganisation verantwortlich. In größeren Gemeinden treten anstelle des Ortsausschusses die für das gesamte Gemeindegebiet zuständigen Parteiorgane.
- (2) Die Mitglieder des Gemeinderatsklubs sind gleichzeitig und automatisch Mitglieder des Verbandes sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich mit seinen Bezirksverbänden.

§3

Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied des Klubs ist verpflichtet, an allen Sitzungen des Gemeinderates und des Klubs sowie an allen Veranstaltungen seines Bezirksverbandes bzw. an den Sitzungen jener Gebietskörperschaften (Ausschüsse, Kommissionen und dgl.), in die es vom Gemeinderat bzw. vom Klub entsendet wurde, verlässlich teilzunehmen und die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen.
- (2) Ist ein Mitglied verhindert, an den Beratungen teilzunehmen, so hat es dem Klubvorsitzenden hiervon in Kenntnis zu setzen.

Zweimal unentschuldigt oder ohne stichhaltigen Grund ferngebliebene Mitglieder sind vom Klubvorsitzenden an ihre Pflicht zu erinnern. Wird die Anwesenheitspflicht weiter verletzt, ist die Ortsorganisation zu verständigen. Diese hat zu versuchen, die Angelegenheit zu bereinigen. Bleibt eine Lösung versagt, so ist bei der Bezirksorganisation ein Schiedsgerichtsverfahren wegen parteischädigenden Verhaltens zu beantragen.

- (3) Mandatsniederlegungen einzelner Gemeinderatsmitglieder sind nur nach vorherigem Einvernehmen mit der Orts- und Bezirksorganisation zulässig. Mandatsniederlegungen, die zur Auflösung des Gemeinderates führen, bedürfen darüber hinaus der Zustimmung der Landesorganisationen.
- (4) Alle Veränderungen, die sich innerhalb des Gemeinderatsklubs bzw. des Gemeindevorstandes (Stadtrates, Stadtsenates) durch Mandatsniederlegung, Übersiedlung, Tod usw. ergeben, sind vom Klubvorsitzenden der Ortsorganisation und von dieser der Bezirksorganisation und dem Verbandssekretariat bekanntzugeben.

§4

Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) Die Sitzungen des Klubs sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist bei der ersten Klubsitzung die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist diese Sitzung mit der gleichen Tagesordnung neuerlich einzuberufen. Die neuerliche Sitzung darf frühestens 24 Stunden nach der ersten Sitzung stattfinden.
- (2) Klubsitzungen, die gem. § 5 (3) vor Sitzungen des Gemeinderates stattfinden, sind unabhängig von der Anzahl der anwesenden Klubmitglieder 1/4 Stunde nach dem für ihren Beginn festgesetzten Zeitpunkt beschlussfähig.
- (3) Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit; der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wenn es ein Drittel der Mitglieder verlangt, muss mittels Stimmzettel abgestimmt werden; leere Stimmzettel sind ungültig.
- (4) Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit erreicht, wird eine engere Wahl zwischen jenen 2 Kandidaten(innen), die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, vorgenommen.

§5

Abhaltung von Sitzungen

- (1) Der Klub hält seine Sitzungen nach Bedarf, aber mindestens so zeitgerecht ab, dass eine ausreichende Behandlung der kommunalen Probleme vor der Gemeinderatssitzung gewährleistet ist. Die Sitzungen sind schriftlich oder mit einer Einladungsliste einzuberufen. Ihr Zeitpunkt ist so festzusetzen, dass möglichst jedes Mitglied an ihnen teilnehmen kann.
- (2) Zu den Sitzungen des Klubs können Berater oder Sachverständige zur Behandlung von Spezialgebieten eingeladen werden. Stimmrecht besitzen jedoch nur die Mitglieder des Klubs.
- (3) Vor jeder Sitzung des Gemeinderates muss eine Sitzung des Klubs stattfinden, in der die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung beraten wird. In dieser Sitzung werden auch die Redner zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung bestimmt und die Anträge des Klubs vorbereitet. Ferner wird die Stellung des Klubs zu den Gemeindefragen beraten und beschlossen. Die Sitzungen sind so zeitgerecht abzuhalten, dass eine gründliche Vorberatung der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung möglich ist. In Gemeinden mit einem sozialdemokratischen Bürgermeister sind diese Sitzungen jedenfalls vor der Vorstandssitzung (Stadtratssitzung, Stadtsenatssitzung) abzuhalten.
- (4) Kein Mitglied darf ohne vorherige Genehmigung des Klubs in der Gemeinderatssitzung Anträge einbringen. War ein Gemeinderat verhindert, an der Klubsitzung teilzunehmen, dann kann er in der Gemeinderatssitzung nur im Einvernehmen mit dem Klubvorsitzenden oder dessen Stellvertreter Anträge einbringen.
- (5) Die Klubsitzungen sind nicht öffentlich. Jedes Mitglied ist verpflichtet, jede Mitteilung nach außen über gefasste Beschlüsse oder in der Sitzung gemachte Äußerungen unbedingt zu unterlassen.
- (6) Über die Verhandlungen des Klubs und die gemeinsamen Beratungen mit dem Ortsausschuß oder der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll, zumindest ein Beschlußprotokoll, dem eine Anwesenheitsliste anzuschließen ist, anzufertigen.

§ 6

Organe des Gemeinderatsklubs

Organe des Gemeinderatsklubs sind:

- a) Klubversammlung
- b) Klubvorstand

§7

Klubversammlung

Der Klubversammlung obliegt:

- a) die Wahl in den Klubvorstand und die Klubkontrolle
- b) die Erstellung eines Vorschlages an den Ortsausschuss zur Besetzung freigewordener Gemeinderats- bzw. Gemeindevorstandsmandate
- c) die Entscheidung über die Haltung des Klubs in allen Fragen, die den Gemeinderat bzw. die anderen Körperschaften beschäftigen
- d) die Festsetzung, welche Anteile von den Funktionsgebühren (LGBl. 1005) der Gemeinderatsmandatare an die Klubkassa zur Bestreitung der laufenden Ausgaben abgeführt werden, sowie die Bewilligung von Ausgaben der Klubkassa.

§ 8

Klubvorstand

(1) Der Klubvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter(n), dem Schriftführer, dem Kassier und allenfalls weiteren Gemeinderäten. Er wird von der Klubversammlung auf die Dauer der Wahlperiode gewählt. Jedenfalls haben dem Klubvorstand der Bürgermeister bzw. Vizebürgermeister, sofern er der sozialdemokratischen Partei angehört, in Minderheitsgemeinden die Gemeindevorstandsmitglieder, die der SPÖ angehören und jedenfalls der Ortsparteivorsitzende anzugehören.

Die Wahl des Bürgermeisters zum Klubvorsitzenden ist unzulässig. Über eine Ausnahme entscheidet nach Einholung der Stellungnahme des Ortsausschusses der Bezirksausschuss.

Bis zur Wahl des Klubvorsitzenden wird der Klub vom Vorsitzenden der Ortsorganisation einberufen bzw. von diesem der Vorsitz im Klub geführt.

- {2) Besprechungen mit dem Bürgermeister und den übrigen Klubs des Gemeinderates haben erforderlichenfalls der Klubvorsitzende, dessen Stellvertreter und die weiteren vom Klubvorstand bestimmten Personen zu führen. Über das Ergebnis dieser Besprechung ist der Klubversammlung zeitgerecht zu berichten.
- (3) Der Name des Klubvorsitzenden (Stellvertreter) ist dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (4) In dringenden Fällen kann der Klubvorstand Beschlüsse fassen, die der nachträglichen Genehmigung durch die Klubversammlung unterliegen.

§ 9

Einvernehmen mit der Parteiorganisation

- (1) Meinungsverschiedenheiten grundsätzlicher Natur sind dem Ortsausschuss vorzutragen. Kommt keine Einigung zustande, dann ist die Angelegenheit der Bezirksorganisation zu übertragen.
- (2) An allen Klubsitzungen nimmt der Ortsvorsitzende (bzw. die Ortsvorsitzenden) mit Stimmrecht teil. Er ist hierzu wie die übrigen Klubmitglieder einzuladen.
- (3) Der Bürgermeister (in Minderheitsgemeinden der Klubvorsitzende) ist verpflichtet, dem Ortsausschuss bzw. der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Klub zu berichten.
- (4) Vor Beschlüssen, die in die Interessen anderer Gemeinden eingreifen, oder bei solchen, deren Auswirkungen über den örtlichen Wirkungsbereich der Gemeinde hinausgehen, ist die Zustimmung der Bezirksorganisation einzuholen.
- (5) Die Absicht, den Gemeinderat aufzulösen (§ 20 NÖ Gemeindeordnung bzw. § 8 der Stadtrechte), bedarf der Zustimmung der Bezirksorganisation und der Landesorganisation.

§ 10

Abstimmung im Gemeinderat

- (1) Beschlüsse des Klubs sind für alle Mitglieder bindend. Die Abstimmung des Klubs hat daher im Gemeinderat einheitlich zu erfolgen. Bei Abstimmungen über Fragen, die im Klub (Ortsausschuss) nicht beraten werden konnten, sind die

Weisungen des Klubvorsitzenden zu befolgen, der in wichtigen Fällen eine Unterbrechung der Gemeinderatssitzung zu verlangen hat.

- (2) Wenn ein Klubmitglied gegen einen Beschluss des Klubs in der Gemeinderatssitzung stimmt, ist ein Schiedsgerichtsverfahren zu beantragen.

§ 11

Entsendung in andere Körperschaften

- (1) Die Entsendung in andere Körperschaften (Schulausschuss, gemeinwirtschaftliche Unternehmungen, Sparkassen, Privatbetriebe usw.) ist vom Klub im Einvernehmen mit dem Ortsausschuß zu beschließen. Diese Funktionäre sind in allen ihre Tätigkeit betreffenden Angelegenheiten zur Berichterstattung an den Klubvorstand bzw. an den Klub verpflichtet und an die Beschlüsse des Klubs gebunden.
- (2) Nicht dem Gemeinderat angehörende Vertreter der SPÖ, die vom Gemeinderat bzw. vom Klub in andere Körperschaften entsendet wurden, sind den Klubberatungen, die sich mit Fragen ihres Tätigkeitsbereiches befassen, mit beratender Stimme beizuziehen.

§ 12

Teilnahme an Abordnungen

- (1) An Abordnungen zur Vorsprache bei der Bundes- und Landesregierung oder bei Behörden und Ämtern, dürfen - sofern diese Vorsprachen von anderen Parteien eingeleitet wurden - Klubmitglieder nur nach vorausgehender Information des Klubs teilnehmen.
- (2) Über Vorsprachen bei Regierungsmitgliedern, die nicht der SPÖ angehören, ist der sozialdemokratische Gemeindevertreterverband im Wege des jeweiligen Gemeinderatsklubs zu informieren.

§ 13

Ergänzung und Geltungsbereich

- (1) Dieses Statut ist für alle sozialdemokratischen Gemeinderatsmitglieder bindend. Ein Verstoß dagegen zieht die durch das Parteistatut vorgesehenen Folgen nach sich.

(2) Dieses Statut gilt sinngemäß auch für die sozialdemokratischen Klubs anderer Körperschaften, die vom Gemeinderat bzw. vom sozialdemokratischen Klub beschickt werden (Ausschüsse der Gemeinden, Wirtschaftliche Anstalten, Sparkassen, Privatbetriebe, Gemeindeverbände).